

Übersetzung.

Innenministerium.
III. Abteilung der Stadtpolizei.
-Zentralstelle für Ausländer
und Passkontrolle-.
Nr. 4/2/66.

Athen, den 3. Februar 1932.

An die

Deutsche Gesandtschaft

b.i.e.p.

Wir beehren uns Sie nochmals zu bitten, den in Griechenland aufenthaltsamen Angehörigen Ihres Staates bekanntzugeben, daß der letzte Termin, bis zu dem sie die in ihren Händen befindlichen provisorischen Personalausweise (cartes d'identité) gegen endgültige Ausweise umtauschen können, am 15. März 1932 abläuft und eine neue Verlängerung der Frist nicht stattfinden wird.

Infolgedessen werden alle diejenigen, die es versäumen, die vorerwähnte Frist auszunutzen, abgesehen von ihrer strafrechtlichen Verantwortung das Recht zur Niederlassung und Arbeit in Griechenland verlieren ; sie werden dann als Personen angesehen werden, die zum ersten Mal griechischen Gebiet betreten, gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes 4310, von der in keiner Weise und aus keinem Grunde abgewichen werden kann.

Der Vorsteher

der Zentralstelle für Ausländer
(L.S.) I. Agelastos.